

2.1 Rechtlicher Rahmen – Österreichisches System



habitable

Alliance of Centres of Excellence in
Vocational Training for Sustainable Habitat



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Projektnummer: 101104680-HABITABLE-ERASMUS-EDU-2022-PEX-COVE

Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Habitable

Allianz der Kompetenzzentren für Berufsbildung für ein nachhaltiges Habitat

<https://habitable-cove.eu/de/>

2.1 Rechtlicher Rahmen – Österreichisches System

Entwickelt von:

	Clúster de Habitat Eficiente AEICE – Spain
	Consejería de Educación de la Junta de Castilla y León – Spain
	Instituto para el Fomento del Desarrollo y la Formación SL INFODEF – Spain
	Fundación Instituto de la Construcción de Castilla y León ICCL – Spain
	Fundación Centro de Servicios y Promoción Forestal y de su Industria de Castilla y León CESEFOR – Spain
	Fundación Laboral de la Construcción – Spain
	Centro Tecnológico del Mueble y la Madera de la Región de Murcia CETEM – Spain
	Associação Plataforma para a Construção Sustentável CLUSTER HABITAT – Portugal
	Centro Tecnológico da Cerâmica e do Vidro – Portugal
	Universidade de Aveiro – Portugal
	Holzcluster Steiermark Gmbh – Austria
	Fachhochschule Salzburg Gmbh – Austria
	Cluster Viooikonomias Kai Perivallontos Dytikis Makedonias – Greece
	Dimitra Ekpaiditiki Simvilitiki AE – Greece
	Panepistimio Thessalias – Greece
	Public Institution Centre of Excellence in Energy and Electronics – Moldova
	Construction College «Construct2» – Georgia

Inhaltsverzeichnis

2.1 Rechtlicher Rahmen – Antworten basierend auf dem österreichischen System.....	4
Einleitung	4
Grundsätzliche Verfügbarkeit einer Rechtgrundlage.....	5
Rollen und Zuständigkeiten	8
Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen	10
Finanzierung	14
Weitere allgemeine Bestimmungen	17
Weiterbildung	24
Quellenangabe	26
Gesetze.....	26
Zusätzliche Ressourcen	27

2.1 Rechtlicher Rahmen – Antworten basierend auf dem österreichischen System

Einleitung

In Abschnitt 2.1 des Programms zur Förderung von hochwertiger Lehrlingsausbildung für KMU werden die rechtlichen Rahmenbedingungen beschrieben, die die Grundlage für die Lehrlingsausbildung bilden.

Da die Rechtslage von Land zu Land unterschiedlich ist, ist es unerlässlich, dass sich die Nutzer des Programms mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften vertraut machen. Um dies zu erleichtern, wurde ein Fragenkatalog erstellt, der den Nutzern dabei helfen soll, die Rechtslage zu ermitteln, und der die wichtigsten Faktoren abdeckt.

Diese Fragen werden in diesem Dokument auf der Grundlage der österreichischen Rechtslage beantwortet. Dies kann als Vorlage für die Beantwortung dieser Fragen dienen und bietet Unternehmen aus Ländern, in denen der rechtliche Rahmen unzureichend ist, ein Modell dafür, wie solche Unternehmen dennoch ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm aufbauen können.

Um bei Bedarf eine detailliertere Untersuchung des österreichischen Rechtes zu ermöglichen – beispielsweise wenn man ähnliche Strukturen und Standards einführen möchte –, sind die relevanten Quellen und Rechtsvorschriften am Ende des Dokuments aufgeführt.

Da Auszubildende in Österreich üblicherweise als Lehrlinge bezeichnet werden, wird in diesem Dokument standardmäßig Lehrlinge als Bezeichnung für Auszubildende verwendet.

Grundsätzliche Verfügbarkeit einer Rechtgrundlage

- Gibt es eine solide rechtliche Grundlage für die Lehrlingsausbildung?

Ja

- Falls ja, welche Gesetze oder Vorschriften gelten für die Lehrlingsausbildung?

Das Gesetz, das die Lehrlingsausbildung für Unternehmen in Österreich regelt, ist das Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969). Das Schulorganisationsgesetz (SchOG, 1962) regelt den schulischen Teil der Berufsausbildung (Berufsschule).

- Gibt es eine offizielle Definition von Lehrlingen und Lehrlingsausbildung?

Lehrling: Ja

Lehrlingsausbildung: Nein

- Wenn ja, wie sind die beiden Begriffe definiert?

Lehrlinge sind im Sinne des Bundesgesetzes Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 2) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig (§ 9) werden. (Berufsausbildungsgesetz – BAG, 1969)

The Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definiert die (qualitativ hochwertige) Lehrlingsausbildung folgendermaßen:

Qualitativ hochwertige Lehrlingsausbildungen sind eine einzigartige Form der technischen beruflichen Bildung, die Ausbildung am Arbeitsplatz und Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes kombiniert und es Lernenden aus allen Gesellschaftsschichten ermöglicht, die für die Ausübung eines bestimmten Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben. Sie werden durch Gesetze, Tarifverträge und politische Entscheidungen im Rahmen des sozialen Dialogs geregelt sowie finanziert und erfordern einen schriftlichen Vertrag, in dem die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten des Auszubildenden und des Arbeitgebers festgelegt sind; außerdem erhalten die Auszubildenden eine Vergütung und den üblichen Sozialschutz. Nach einer klar definierten und strukturierten Ausbildungszeit und dem erfolgreichen Abschluss einer formalen Prüfung erwerben die Auszubildenden eine anerkannte Qualifikation. (Internationale Arbeitsorganisation, 2017)

- Ist der berufliche Status von Lehrlingen definiert?

Ja

- Wenn ja, wie lautet sein/ihr Status?

In Österreich werden Lehrlinge rechtlich als Arbeitnehmer eingestuft, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Damit gehen viele weitere Aspekte wie Versicherungen, Steuern usw. einher, die für Arbeitnehmer geregelt sind.

- Ist der soziale Schutz von Lehrlingen geregelt?

Ja

- Wenn ja, welche Gesetze gelten hier?

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG, 1987) – regelt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969) – regelt die Berufsausbildung – insbesondere den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, 1955) – regelt die Sozialversicherung, einschließlich Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, 1994) – regelt den Arbeitsschutz für ArbeitnehmerInnen.

- Gibt es Gesetze zum Schutz von Minderjährigen?

Ja

- Wenn ja, welche gibt es?

Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG, 1987) regelt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Es umfasst unter anderem:

- Definition von Kindern und Jugendlichen
- Schutzbestimmungen – Ruhepausen, Sonderregelungen, Verbote
- Meldepflicht

- Sind Lehrlinge versichert? Welchen Versicherungsschutz haben Lehrlinge?

Ja.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG, 1955) regelt die Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie eine fallweise mögliche freiwillige Selbstversicherung. Nach diesem Gesetz gelten Lehrlinge wie andere Arbeitnehmer als vollversichert.

Rollen und Zuständigkeiten

- Welche Rolle spielen Ministerien, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei der Gestaltung der Ausbildungsinhalte?

Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) für den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung und das Bundesministerium für Bildung (BMB) für den schulischen Teil zuständig.

Die Wirtschaftskammer Österreich, die die Arbeitgeber vertritt, und die Bundesarbeitskammer, die die Arbeitnehmer vertritt, sind Mitglieder des Bundes-Berufsausbildungsbeirats. Dieser Beirat unterbreitet dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) Vorschläge in Form von Gutachten, z. B. über die Einführung neuer oder die Modernisierung bestehender Lehrberufe. Diesen Beirat gibt es auch auf Landesebene (Landesberufsausbildungsbeiräte). (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft – ibw, 2023)

- Welche Rolle spielen Ministerien, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei der Umsetzung eines Ausbildungsprogramms?

Auf Bundesebene in Österreich ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) für den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung und das Bundesministerium für Bildung (BMB) für den schulischen Teil zuständig.

Auf Landesebene sind die Lehrlingsstellen die erste Anlaufstelle für die berufliche Ausbildung. Sie sind in den Wirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer angesiedelt und arbeiten im Auftrag des BMWET.

Ihre Hauptaufgaben sind::

- Prüfung der Eignung eines Betriebs als Lehrbetrieb (gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte)
- Protokollierung jedes einzelnen Lehrvertrages
- Anlaufstelle für alle Fragen der Lehrbetriebe und Lehrlinge
- Abwicklung der Förderungen für Lehrbetriebe

Die Bundesländer sind für die Einrichtung und Ausstattung von Berufsschulen zuständig. Sie finanzieren zudem 50 % der Gehälter des Lehrpersonals an Berufsschulen.

Die Landeshauptleute entscheiden über Berufungen in Berufsausbildungsangelegenheiten, beispielsweise gegen den Entzug der Ausbildungsberechtigung. Das Amt der Landesregierung ist als Berufsausbildungsbehörde zweiter Instanz zuständig.

Den Landesschulinspektoren obliegen die Schulinspektion bzw. die Wahrung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Agenden sowie die Umsetzung der Bundesrahmenlehrpläne in Form der Landeslehrpläne.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule sind für die Ausbildung zuständig. (weitere Informationen zu den Aufgaben von Betrieben und Berufsschulen in der nächsten Frage). (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft – ibw, 2023)

- Welche Rolle spielen Arbeitgeber, Berufsschule und Lehrling in der Ausbildung?

Der Arbeitgeber ist für die betriebliche Ausbildung zuständig, die Berufsschule für die schulische Ausbildung. Der Arbeitgeber muss den Lehrling als Arbeitnehmer/Lehrling einstellen und einen Vertrag mit ihm abschließen. Der Arbeitgeber muss den Lehrling vor Beginn der Lehre bei der österreichischen Gesundheitskasse, spätestens zwei Wochen nach Beginn bei der Berufsschule und spätestens drei Wochen nach Beginn bei der Lehrlingsstelle anmelden. (BAG, 1969)

Die Berufsschule hat die Aufgabe, berufsschulpflichtigen Personen in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen sowie Personen in Ausbildungsverhältnissen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, in einem fachlich einschlägigen Unterricht grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche oder berufspraktische Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Darüber hinaus soll die Berufsschule interessierte Schüler bei der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung unterstützen. (SchOG, 1962)

Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Die Berufsschule muss regelmäßig besucht werden (Berufsschulpflicht). Er muss Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren und seinem Lehrberechtigten unverzüglich benachrichtigen, falls er aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen am Unterricht verhindert ist. (BAG, 1969)

Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen

- Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen Ausbildungsbetriebe erfüllen, um Lehrlinge ausbilden zu dürfen?

Rechtliche Eignung:

Der Betrieb muss nach der Gewerbeordnung berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll. Lehrlinge können aber nicht nur von Gewerbebetrieben, sondern auch durch Ausübende freier Berufe wie z.B. Architekten, Rechtsanwälte, Ziviltechniker etc. sowie durch Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen ausgebildet werden.

Voraussetzungen an das Unternehmen:

Das Unternehmen muss so organisiert und geführt sein, dass alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Ist dies nicht möglich, können die Auszubildenden im Rahmen eines Ausbildungsverbands ausgebildet werden.

Ein Betrieb kann die Ausbildung in Zusammenarbeit mit einem anderen geeigneten Betrieb oder mithilfe von Kursen durchführen. Dies ist der Fall, wenn die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse größtenteils, jedoch nicht in vollem Umfang vermittelt werden können.

Voraussetzung ist, dass die vollständige Ausbildung des Auszubildenden durch die ergänzende Ausbildungsnetzwerkmaßnahme gewährleistet ist.

Ausbilder:

Es muss mindestens eine Person zur Verfügung stehen, die für die Ausbildung von Lehrlingen befugt ist. Das kann entweder der Lehrberechtigte selbst sein oder ein geeigneter Mitarbeiter.

Zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind: (Lehrberechtigte)

- Natürliche Personen
- Juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG)
- Personengesellschaften (z. B. OG und KG)
- Mischformen (z. B. GmbH & Co. KG)

- Ausbildungsbetriebe, die im Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969) angeführt sind, z. B. Behörden, Ausübende der freien Berufe andere juristische Personen (z. Bsp. Vereine)

Wenn der Lehrberechtigte die Ausbildung des Lehrlings nicht selbst übernimmt, wird ein Ausbilder mit dieser Aufgabe betraut. Lehrberechtigte sind verpflichtet, unter folgenden Voraussetzungen Ausbilder zu bestellen:

- Wenn es sich bei den Lehrberechtigten um juristische Personen, Personengesellschaften und Mischformen handelt (alles außer natürlichen Personen)
- Wenn zugelassene Ausbilder als natürliche Personen nicht selbst die fachliche Eignung für die Lehrlingsausbildung nachweisen können.
- Wenn die Größe oder die Art des Unternehmens eine fachliche Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht des zugelassenen Ausbilders nicht zulässt (z. B. bei Unternehmen mit mehreren Niederlassungen)
- Wenn es sich bei der betreffenden Person um eine zur Fortführung des Unternehmens berechnete Person im Sinne von § 41 der Gewerbeordnung (GewO, 1994) handelt (Fortführung eines Unternehmens nach dem Tod des Unternehmers, z. B. durch die Kinder)

Kein Verbot durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

Lehrberechtigten kann die Ausbildung von Lehrlingen auch von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt werden. Dies kann befristet oder unbefristet gelten.

Gründe hierfür können sein:

- Strafrechtliche Verurteilungen
- Grobe Pflichtverletzung gegenüber dem Lehrling
- Die Ausbildung ist nicht mehr gewährleistet (beispielsweise aufgrund eines Betriebswechsels oder eines Wechsels in der Geschäftsführung)

- Welche Anforderungen gelten für Ausbilder im Unternehmen?

Um Lehrlinge ausbilden zu dürfen, muss man entweder eine Ausbilderprüfung ablegen oder einen Ausbilderkurs mit Abschlussprüfung/-gespräch (Dauer: mindestens 40 Stunden) absolvieren. Die Prüfungsinhalte sind in der

Ausbilderprüfungsordnung (AusbPO, 1995) geregelt. Auch der Inhalt des als gleichwertig anerkannten Ausbilderkurses basiert auf diesen Vorschriften.

- Welche Ausstattung ist für die Ausbildung erforderlich?

Es gibt keine genaue Definition der Mindestausstattung, die erforderlich ist, um eine Lehrlingsausbildung anbieten zu dürfen. Das soll sicherstellen, dass auch kleinere Unternehmen Lehrlinge ausbilden können. Das Unternehmen muss jedoch so eingerichtet und geführt sein, dass dem Lehrling alle in der Berufsbeschreibung enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Ist dies im Unternehmen nicht möglich, besteht die Möglichkeit, Auszubildende im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden.

Eine konkrete Auflistung der für den Zimmererberuf erforderlichen Ausrüstung befindet sich im Dokument „3.6 Vorbereitung des Ausbildungsortes – Checkliste Ausrüstung für die Lehrlingsausbildung“.

- Müssen Unternehmen einen Ausbildungsplan erstellen?

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Erstellung eines Ausbildungsplans. Es ist jedoch festgelegt, dass die Ausbildungsplanung ein fester Bestandteil der Ausbilderprüfung und des Ausbilderkurses ist. Darüber hinaus stellen die Wirtschaftskammer Österreich und ibw für jeden Lehrberuf Ausbildungs-Leitfäden zur Verfügung, an denen sich Unternehmen orientieren können.

Zimmerei:

<https://www.qualitaet-lehre.at/wp-content/uploads/Zimmerei.pdf>

Zimmereitechnik:

<https://www.qualitaet-lehre.at/wp-content/uploads/Zimmereitechnik.pdf>

- Welche gesetzlichen Anforderungen müssen Berufsschulen erfüllen, um Lehrlinge ausbilden zu dürfen?

In Österreich sind die Bundesländer für die Einrichtung und Ausstattung von Berufsschulen zuständig (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft – ibw, 2023). Die rechtliche Grundlage hierfür bildet – zumindest für bestimmte Teile der Ausbildung – das Schulorganisationsgesetz (SchOG, 1962).

- Welche Anforderungen gelten an Lehrkräfte in Berufsschulen?

Lehrkräfte an Berufsschulen müssen eine Lehrerausbildung an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren. Es gibt drei mögliche Fachbereiche:

- Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- Fachtheoretische Unterrichtsgegenstände
- Fachpraktische Unterrichtsgegenstände

Zusätzlich zum Lehramt absolvieren Berufsschullehrer den Bachelor-Studiengang „Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe“. Dabei handelt es sich um ein Teilzeitstudium.

Alle Lehrkräfte – mit Ausnahme der Lehrkräfte für Allgemeinbildung – müssen vor dem Eintritt in den Lehrerberuf über mehrjährige facheinschlägige Berufserfahrung in der Wirtschaft verfügen.

Es gibt zudem einen Masterstudiengang mit 60 ECTS, der für Lehrkräfte an Berufsschulen, für Lehrkräfte für fachbezogenen praktischen Unterricht und für Lehrkräfte für fachbezogenen theoretischen Unterricht mit facheinschlägiger tertiärer Ausbildung optional ist.

- Welche Ausrüstung wird für die Ausbildung benötigt?

Es gibt keine ausdrücklichen Vorschriften darüber, über welche Ausrüstung Berufsschulen verfügen müssen, aber es ist davon auszugehen, dass – wie in Unternehmen auch – alles vorhanden sein muss, was zur Vermittlung der im Lehrplan festgelegten Inhalte erforderlich ist.

Eine konkrete Auflistung der für den Zimmererberuf erforderlichen Ausrüstung befindet sich im Dokument „3.6 Vorbereitung des Ausbildungsortes – Checkliste Ausrüstung für die Lehrlingsausbildung“. Diese Checkliste ist zwar für Unternehmen konzipiert, kann jedoch auch für Berufsschulen relevant sein.

Finanzierung

- Ist die Bezahlung von Lehrlingen gesetzlich geregelt?

Ja

- Gibt es Kollektivverträge?

Ja

- Wie hoch ist das Gehalt eines Lehrlings im 1., 2., 3. und 4. Lehrjahr?

Das Lehrlingsgehalt ist in der Regel in den Kollektivverträgen festgelegt. Liegt kein Kollektivvertrag vor, muss das Lehrlingsgehalt individuell im Lehrvertrag vereinbart werden.

Das Einkommen des Lehrlings steigt in jedem Lehrjahr und beträgt im letzten Lehrjahr durchschnittlich rund 80 % des entsprechenden Entgelts für Fachkräfte. (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft – ibw, 2023)

Das Einkommen von Lehrlingen im Zimmererhandwerk (3 Jahre) und in der Zimmerei-Technik (4 Jahre) wird gemäß dem Kollektivvertrag des Holzbau-Meistergewerbes berechnet und beträgt seit dem 1. Mai 2026:

- 1. Lehrjahr: 1.046 €
- 2. Lehrjahr: 1.387 €
- 3. Lehrjahr: 1.976 €
- 4. Lehrjahr: 2.629 €

Lehrlinge, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in den ersten drei Jahren jeweils 1.976 €. (Arbeitsmarktservice Österreich, 2026)

- Sind Steuern gesetzlich geregelt?

Ja

- Wie werden die Löhne von Lehrlingen besteuert?

Für Lehrlinge gilt das Einkommensteuergesetzes (EstG, 1988).

Lehrlinge unterliegen derselben Lohnbesteuerung wie andere Arbeitnehmer, haben jedoch Anspruch auf eine Reihe von Steuervergünstigungen. Aufgrund des

meist geringeren Entgelts fallen keine oder nur geringe Lohnsteuern an. Der Krankenversicherungsbeitrag für Lehrlinge beträgt 3,35 % statt 7,65 %, wobei sowohl der Lehrling als auch das Unternehmen die Hälfte zahlen. Die Arbeitslosenversicherung beträgt 2,3 % statt 5,9 %. (Wirtschaftskammer Österreich, 2024)

- Gibt es Unterschiede zu normalen Arbeitnehmern bei der Besteuerung?

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Steuervergünstigungen

(Krankenversicherungsbeitrag: 3,35 % statt 7,65 %, Arbeitslosenversicherung: 2,3 % statt 5,9 %) müssen laut der Wirtschaftskammer Österreich (2024) für Lehrlinge folgende Beiträge nicht gezahlt werden:

- Unfallversicherungsbeitrag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- AK-Umlage
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
- Nachtschwerarbeitsbeitrag
- Insolvenzentgeltsicherungszuschlag

- Wer trägt die Kosten für Lohn und Ausbildung?

In Österreich übernehmen die Unternehmen die Kosten für die betriebliche Ausbildung, während die Berufsschulen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

- Woher stammen die Finanzmittel für den außerbetrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung?

Die schulische Ausbildung (Berufsschule) wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, 2023) Die Bundesländer sind für die Errichtung und Ausstattung der Berufsschulen zuständig und finanzieren zudem 50% der Kosten für das Lehrpersonal, die restlichen 50 % werden vom Bundesministerium für Bildung, Kunst und Kultur finanziert.

- Woher stammen die Finanzmittel für die betriebliche Ausbildung?

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung trägt der Ausbildungsbetrieb. Der größte Teil davon entfällt auf die Bezahlung des Lehrlings.

- Gibt es finanzielle Anreize für Unternehmen, Lehrlinge auszubilden?

In Österreich werden Ausbildungsbetrieben unter anderem die Internatskosten der Lehrlinge erstattet, im Rahmen des Programms „Lehre statt Leere“ werden die Kosten für Förderunterricht bis zu 100 % gefördert und es gibt leistungsbezogene Zuschüsse für Unternehmen bei gutem Erfolg (200 €) und sehr gutem Erfolg (250 €) für das Unternehmen (Wirtschaftskammer Österreich, 2026).

Weitere allgemeine Bestimmungen

- Gibt es ein Mindest- und ein Höchstalter für Lehrlinge?

Mindestalter: Ja

Höchstalter: Nein

- Wenn ja, wie hoch ist es?

Interessierte Personen müssen die 9-jährige Schulpflicht abgeschlossen haben, um in Österreich eine Lehre beginnen zu dürfen. Theoretisch wäre es somit möglich, eine Lehre im Alter von 14 Jahren zu beginnen, doch aufgrund der 9-jährigen Schulpflicht liegt das übliche Mindestalter bei 15 Jahren.

Es gibt keine Höchstgrenze.

- Wie lange dauert eine Ausbildung (in der jeweiligen Branche) in der Regel?

Die Dauer der Ausbildung ist in den Ausbildungsordnungen festgelegt und beträgt je nach Ausbildungsberuf zwischen zwei und vier Jahren.

Zimmerei: 3 Jahre

Zimmereitechnik: 4 Jahre

- Wie lange darf die Lehrlingsausbildung mindestens und maximal dauern?

Je nach Beruf ist die Dauer festgelegt und kann um maximal ein Jahr verkürzt oder um ein Jahr verlängert werden (in Ausnahmefällen um zwei Jahre).

- Wann ist eine Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer zulässig?

Die Ausbildungsdauer kann verkürzt werden (um 1 Jahr bei Ausbildungen, die mindestens 3 Jahre dauern), wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2026a)

- Wenn bereits eine Ausbildung in demselben oder einem beruflich verwandten Ausbildungsberuf absolviert wurde.
- Wenn der Lehrling bereits eine mindestens dreijährige Lehrlingsausbildung absolviert oder eine Schule wie AHS, BMS, BHS abgeschlossen hat.
- Wenn der Lehrling bereits Ausbildungszeiten im Ausland absolviert hat.

Personen, bei denen eine längere Ausbildungsdauer zu erwarten ist, die aber grundsätzlich in der Lage sind, die Ausbildung abzuschließen, können ihre Ausbildungszeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängern lassen. (Wirtschaftskammer Österreich, 2020)

- Wie viele Stunden pro Tag/Woche dürfen Lehrlinge arbeiten?

Grundsätzlich arbeiten Lehrlinge 40 Stunden pro Woche oder 8 Stunden pro Tag.

Wenn es aus gesundheitlichen Gründen oder zur Kinderbetreuung erforderlich ist, kann die Arbeitszeit um bis zu 50 % reduziert und die Ausbildungszeit um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Je nach Alter und Beruf ist es auch möglich, (vorübergehend) mehr als diese 40 Stunden pro Woche oder 8 Stunden pro Tag zu arbeiten. Für Lehrlinge, die noch nicht volljährig sind, gelten strengere Vorschriften gemäß dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG, 1987), während erwachsene Lehrlinge dem Arbeitszeitgesetz (AZG, 1969) unterliegen.

- Dürfen Lehrlinge Überstunden leisten, und wenn ja, wie viele?

Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen keine Überstunden leisten (Arbeitszeiten, die die zulässigen 40 Stunden pro Woche überschreiten). Lehrlinge im Alter von 16 bis 17 Jahren dürfen in Ausnahmefällen Überstunden leisten, diese müssen jedoch mit einem Zuschlag von 50 % vergütet werden. Für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt das Arbeitszeitgesetz (AZG, 1969), das festlegt, dass die Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit bei 12 Stunden und für die wöchentliche Arbeitszeit bei 60 Stunden liegen (mit Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen).

- Gibt es Ruhezeiten, die eingehalten werden müssen?

Ruhezeiten liegen zwischen 20:00 und 06:00 Uhr; Lehrlinge in der Gastronomie dürfen bis 23:00 Uhr arbeiten, Bäckereilehrlinge ab 04:00 Uhr, ansonsten dürfen Lehrlinge während dieser Zeit nicht arbeiten. Das Gleiche gilt für Sonntage und Feiertage.

Nach 4,5 Stunden haben Lehrlinge Anspruch auf eine mindestens halbstündige Pause, die spätestens nach 6 Stunden gewährt werden muss. Zwischen zwei

Arbeitstagen müssen mindestens 12 Stunden liegen. Lehrlinge haben außerdem Anspruch auf zwei aufeinanderfolgende freie Tage pro Woche, von denen einer ein Sonntag sein muss. Je nach Branche kann es Ausnahmen geben.

- Wie ist der Urlaub gesetzlich geregelt?

Wie normale Arbeitnehmer haben Auszubildende 5 Wochen Urlaub, d. h. 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche und 30 Arbeitstage bei einer 6-Tage-Woche. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage müssen am Ende der Ausbildung ausgezahlt werden. (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2026b; Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, 1987)

- Welche Arbeiten dürfen von (jugendlichen) Lehrlingen ausgeführt werden und welche nicht?

Hier gelten das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG, 1987) sowie die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO, 1998).

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist in bestimmten Arten von Betrieben verboten, wie z. B. in Sexshops, Wettbüros, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen.

Bei der Arbeit mit Gefahrstoffen ist zu beachten, dass Minderjährige bestimmte Stoffe nicht verwenden dürfen. In Fällen, in denen Jugendliche mit Gefahrstoffen arbeiten dürfen, müssen sie über die Gefahren und deren Vermeidung unterwiesen werden. Tätigkeiten, von denen aufgrund arbeitsmedizinischer Erfahrungen bekannt ist, dass sie ein Gesundheitsrisiko darstellen, dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

Beispiele hierfür sind:

- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (akute Toxizität, Karzinogenität, Aspirationsgefahr)
- Arbeiten mit Behältern, die gefährliche oder explosive Stoffe enthalten
- Arbeiten mit Gasen, die zu Erstickungen führen können
- Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4
- Arbeiten mit brennbaren oder brandgefährlichen Stoffen

Neben Gefahrstoffen gibt es auch Einschränkungen bei Arbeiten mit Lärm und Vibrationen sowie bei:

- Elektromagnetischen Feldern
- Lasersystemen und Beleuchtungsanlagen mit vergleichbaren Risiken
- Ionisierender Strahlung
- Psychischer oder körperlicher Belastung, die die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übersteigt

Für die Zimmerei(technik)lehre ist insbesondere der Abschnitt über den Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln relevant.

Darin heißt es, dass der Betrieb von Maschinen mit beweglichen Werkzeugen oder Werkstücken, von denen Gefahren wie Quetsch-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsgefahren ausgehen, verboten ist, wenn diese Gefahren nicht durch Sicherheitsmaßnahmen beseitigt werden können.

Dazu gehören beispielsweise:

- Sägen mit Handvorschub
- Hobelmaschinen
- Fräsmaschinen mit Handvorschub
- Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer
- Bandschleifmaschinen

Diese Arten von Geräten dürfen erst 18 Monate nach Beginn der Ausbildung verwendet werden, sofern der Lehrling eine Sicherheitsschulung erhalten hat.

Weitere Aufgaben:

- Arbeiten auf Bau- und Montagebaustellen ohne Absturzsicherung sind erst nach 12 Monaten Ausbildung erlaubt.
- Das Auf- und Abbauen von Gerüsten (ausgenommen einfache Bockgerüste) ist eingeschränkt.
- Arbeiten auf Gerüsten bis zu einer Höhe von 4 Metern sind von Beginn an erlaubt; über 4 Metern sind sie erst nach 12 Monaten Ausbildung erlaubt.
- Abbrucharbeiten, bei denen die Gefahr des Einsturzes oder herabfallender Materialien besteht, sind verboten.

- Gibt es gesetzlich geregelte Unterschiede zwischen dem betrieblichen und dem schulischen Teil der Ausbildung?

Ja, die betriebliche Ausbildung ist getrennt von der Ausbildung an der Berufsschule geregelt. Das Gesetz, das die betriebliche Ausbildung in Österreich regelt, ist das Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969). Für den schulischen Teil der Ausbildung (Berufsschule) gilt das Schulorganisationsgesetz (SchOG, 1962).

- Wie ist die anteilmäßige Verteilung von der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule geregelt?

In Österreich verbringen Lehrlinge etwa 80 % ihrer Zeit im Betrieb und 20 % in der Berufsschule. Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Mindest- oder Höchstprozentsatz. Der Anteil der in der Berufsschule verbrachten Zeit wird jedoch indirekt durch die Stundenzahl im Lehrplan bestimmt.

- Ist es verpflichtend, die Ausbildung zwischen Schule und Betrieb abzuwechseln?

Es gibt keine spezifische gesetzliche Verpflichtung zum Wechsel zwischen Schule und Betrieb, aber das System sieht drei Optionen vor, die alle vorsehen, dass die Auszubildenden mindestens einmal im Jahr wechseln müssen.

- Wenn ja, in welcher Form muss der Wechsel erfolgen?

Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2026c) gibt es drei Arten der Organisation der Berufsschule:

- Ganztätig: mindestens einmal pro Woche an einem festen Tag
- Lehrgangsmäßig: mindestens 10 aufeinanderfolgende Wochen
- Saisonmäßig: in Blöcken zu einer bestimmten Jahreszeit

- Gibt es Sanktionen für Unternehmen, die im Zuge der Lehrlingsausbildung die Lehrlinge nicht planmäßig ausbilden?

Gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969):

Wer die Verpflichtungen zur Lehrlingsausbildung nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zwischen 145 € und 1.090 € belegt werden.

Bei wiederholten Verstößen erhöht sich die Geldbuße auf 327 bis 2.180 Euro.

Wer fälschlicherweise angibt, zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt zu sein, und anschließend eine Ausbildung durchführt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 3.270 Euro rechnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

- Wie endet die Ausbildung?

Gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG, 1969):

Das Ausbildungsverhältnis endet in der Regel mit Ablauf der Ausbildungszeit oder nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung.

- Gibt es eine Rechtsgrundlage für eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung?

In den ersten drei Monaten kann die Ausbildung sowohl vom Unternehmen als auch vom Lehrling ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Ausbildung kann zudem jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen; bei minderjährigen Lehrlingen muss der gesetzliche Vertreter unterzeichnen.

Eine einseitige Auflösung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:
Gründe seitens des Lehrlings: (Beispiele, nicht vollständig)

- Die Ausbildung könnte nicht ohne Schaden für den Lehrling fortgesetzt werden
- Grobe Pflichtverletzung (Anstiftung zu rechtswidrigem Verhalten, Misshandlung, Beleidigungen, ...)
- Der Ausbildungsbetrieb kommt seinen Verpflichtungen nach Bundesrecht oder dem Ausbildungsvertrag nicht nach
- Der Ausbildungsbetrieb verlegt seinen Standort in eine andere Gemeinde und die Anreise zum neuen Standort ist für den Lehrling unzumutbar.

Gründe seitens des Ausbildungsbetriebs: (Beispiele, nicht vollständig)

- Straftat des Lehrlings (z. B. Diebstahl)
- Beleidigung, tätlicher Angriff

- Verletzung von Pflichten nach Bundesrecht oder dem Ausbildungsvertrag
- Das Verraten von Betriebsgeheimnissen
- Unbefugtes Verlassen des Ausbildungsortes

Es ist auch möglich, das Ausbildungsverhältnis am Ende des 1. oder 2. Jahres (einseitig) aufzulösen, sofern die Ausbildung mindestens drei Jahre dauert und die Fristen eingehalten werden. Im Falle einer außerordentlichen Auflösung der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb muss dieser ein Mediationsverfahren einleiten. Ziel des Mediationsverfahrens ist es, die Situation für alle Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung fortgesetzt werden kann. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Arbeitgeber. Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen; in diesem Fall muss kein Mediationsverfahren durchgeführt werden. (Berufsausbildungsgesetz – BAG, 1969)

- Gibt es gesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung nach Abschluss einer Ausbildung?

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung muss das Unternehmen den ausgebildeten Lehrling auf dessen Wunsch hin für mindestens weitere drei Monate beschäftigen. In einigen Berufen kann dieser Zeitraum bis zu sechs Monate betragen. Dabei kann es sich entweder um ein befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handeln. Danach steht es beiden Parteien frei, zu entscheiden, ob sie das Arbeitsverhältnis fortsetzen möchten oder nicht. (Berufsausbildungsgesetz – BAG, 1969)

Weiterbildung

- Gibt es eine Abschlussprüfung?

Ja, die Teilnahme an der Prüfung ist jedoch freiwillig.

- Wenn ja, wie ist sie geregelt und wie wird sie durchgeführt?

Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine Bundesgesetzblattverordnung, in der die Ausbildungsinhalte und das Verfahren für die Abschlussprüfung festgelegt sind.

Der Lehrling muss einen Antrag stellen, der Betrieb übernimmt die Kosten für die Abschlussprüfung und gewährt dem Lehrling eine Freistellung von der Arbeit. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Zimmereiprüfung: Der theoretische Teil umfasst die Gegenstände Fachkunde, angewandte Mathematik und Fachzeichnen. Jeder Teil ist auf 60 Minuten ausgelegt, wobei für die Aufgaben maximal 80 Minuten zur Verfügung stehen. Der praktische Teil umfasst den Bau einer Holzkonstruktion, der in der Regel in 6 Stunden absolviert werden kann, wobei maximal 7 Stunden zur Verfügung stehen. Neben der Qualität der Konstruktion wird auch auf Planung, Sicherheit und den Gesundheitsschutz geachtet. Im anschließenden Fachgespräch (20 Minuten, maximal 30 Minuten) muss der Lehrling sein praktisches Wissen unter Beweis stellen, beispielsweise durch die Darstellung technischer Probleme, Lösungen und Vorgehensweisen bei der Umsetzung.

Zimmerei:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_129/BGBLA_2015_II_129.pdf

Zimmereitechnik:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_197/BGBLA_2021_II_197.pdf

- Welche Qualifikation wird durch die Ausbildung erworben?

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen verfügen die Lehrlinge über eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind ausgebildete Fachkräfte.

- Ist die Qualifikation im NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen) klassifiziert?

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Qualifikation wie folgt klassifiziert:

- NQR-Stufe IV (Nationaler Qualifikationsrahmen)
- ISCED-Stufe 3 (Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens)

- Ermöglicht die Berufsausbildung einen direkten Zugang zur Hochschulbildung?

Nein, eine reguläre Berufsausbildung allein reicht nicht aus, um an einer Hochschule zu studieren.

- Falls nein, was ist erforderlich, um Zugang zur Hochschulbildung zu erhalten?

Die Berufsausbildung und die Abschlussprüfung berechtigen die Lehrlinge nicht zum Studium an einer Hochschule.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Matura (im Rahmen von „Lehre mit Matura“) zu absolvieren. Bei erfolgreichem Abschluss der Matura sind Lehrlinge zum Studium an Universitäten und anderen Hochschulen berechtigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen. Diese Prüfung gewährt keinen allgemeinen Zugang zu allen Hochschulen, sondern nur zu der jeweiligen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wurde.

Zimmerei: In Österreich ist es auch möglich, ohne Hochschulbesuch aufzusteigen. Nach der Lehre kann man in Österreich über Schulen/Kurse/Prüfungen weiterkommen.

Nach der Lehre kann ein Vorarbeiterkurs besucht werden, um die nächste Stufe zu erreichen.

Die nachfolgende Stufe ist der Polier/in oder Werkmeister/in im Holzbau, welcher beispielsweise durch den Besuch der Werkmeisterschule erreicht werden kann.

Die höchste Stufe ist der Zimmerermeister/in im Holzbau, der durch eine Prüfung erreicht wird und in Österreich einem Bachelor-Abschluss entspricht. (NQR VI)

Quellenangabe

Gesetze

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910&Paragraf=3>

Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008238>

Ausbilderprüfungsordnung - AusbPO, BGBl. Nr. 852/1995.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007760>

Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. No. 142/1969.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche – KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998.

<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009096>

Einkommensteuergesetz – EstG, BGBl. Nr. 400/1988.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570>

Gewerbeordnung – GewO, BGBl. Nr. 194/1994.

<https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&FassungVom=2022-05-31&Artikel=&Paragraf=41&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz – KJBG, BGBl. No. 599/1987.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>.

Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>

Zusätzliche Ressourcen

Arbeitsmarktservice Österreich. (2026). *AMS Berufslexikon – Zimmerer/Zimmerin*. Abgerufen am 05. Mai 2026, von <https://www.berufslexikon.at/berufe/232-Zimmerer~Zimmerin/>

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. (2026a). *Dauer der Lehrausbildung*. oesterreich.gv.at. Abgerufen am 05. Mai 2026, von https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/lehre-und-berufsbildende-schulen/Seite.333600

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. (2026b). *Arbeitsbedingungen für Lehrlinge*. oesterreich.gv.at. Abgerufen am 05. Mai 2026, von https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/lehre-und-berufsbildende-schulen/Seite.333901

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus. (2026c). *Ablauf der Lehrausbildung (Berufsausbildung, Lehrabschluss)*. oesterreich.gv.at. Abgerufen am 05. Mai 2026, von https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/lehre-und-berufsbildende-schulen/Seite.333400

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft. (2023). *Qualität in der Lehre – Zuständigkeiten und Finanzierung*. Abgerufen am 05. Mai 2026, von <https://www.qualitaet-lehre.at/lehrlingsausbildung/lehrlingsausbildung-in-oesterreich/zustaendigkeiten-und-finanzierung/>

Internationale Arbeitsorganisation. (2017). *ILO Toolkit for Quality Apprenticeships, Volume I: Guide for policy makers*. ISBN 978-92-2-131376-2. <https://researchrepository.ilo.org/esploro/outputs/encyclopediaEntry/ILO-toolkit-for-quality-apprenticeships-Vol/995219098902676>

Wirtschaftskammer Österreich. (2020). *Verlängerte Lehre und Teilqualifikation*. Abgerufen am 05. Mai 2026, von <https://www.wko.at/lehre/verlaengerte-lehre-teilqualifikation>

Wirtschaftskammer Österreich. (2026). *Förderungen für Lehrbetriebe – Förderarten im Überblick*. Abgerufen am 05. Mai 2026, von <https://www.wko.at/lehre/gesamtuebersicht-foerderarten-lehre>

Wirtschaftskammer Österreich. (2024). *Wie ist der Lehrling versichert? Der Lehrling ist in folgenden Sparten versichert (Vollversicherung)*. Abgerufen am 05. Mai 2026, von <https://www.wko.at/sbg/news/wie-ist-der-lehrling-versichert->